



Gemeinderatssitzung am Freitag, 16. Dezember 2016

Zu dieser öffentlichen Sitzung, die im Falkensteinsaal des Amtsgebäudes um **18.30 Uhr** beginnt, sind die Gemeindebürger herzlich eingeladen!

Tagesordnung

- 1.) Kenntnisnahme des Berichtes des örtlichen Prüfungsausschusses vom 1.12.2016
- 2.) Verkauf des Baugrundstückes PzNr. 1473/7, KG Kollerschlag (Siedlungsgebiet Birkenfeld III)
- 3.) Erteilung eines Auftrages an Geometer Öhlinger/Brandtner, Rohrbach, zur Durchführung der Vermessung und Parzellierung im Birkenfeld IV
- 4.) Grundsatzbeschluss zur Änderung des ÖEK Nr. 1.06 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.28 (Erweiterung Dorfgebiet Reischl, Hanging 10)
- 5.) Gewährung einer Sonderförderung an die Bürgergarde Kollerschlag für die Errichtung eines Denkmals für die Opfer des 1. Weltkrieges
- 6.) Gewährung eines Gemeindebeitrages an Vereine zu den Kosten der Nachwuchsarbeit
- 7.) Genehmigung von Finanzierungsplänen für die neue Einsatzbekleidung der Feuerwehren und den Serverankauf für das Gemeindeamt
- 8.) Genehmigung des Nachtragsvoranschlags für das Finanzjahr 2016
- 9.) Genehmigung des Voranschlags für das Finanzjahr 2017 inklusive Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Abgaben, Festsetzung der Abfallgebühren, Wasser- und Kanalanschluss- bzw. Benützungsgebühren, Beschluss über den Dienstpostenplan, Festsetzung sonstiger Tarife, Verlängerung der FF-Globalbudgetvereinbarung und Abschluss eines Kassenkreditvertrages
- 10.) Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2017 bis 2021
- 11.) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz OÖ GmbH. betreffend Verlegung einer 30-kV-Erdkabelanlage auf den Gemeindegrundstücken PzNr. 1489/2 und 1491/1, KG Kollerschlag
- 12.) Abschluss eines Programmnutzungs- und Wartungsvertrages mit der OÖ. Gemdat für das Programm k5-Finanzmanagement (statt Buchhaltungsprogramm defakto)
- 13.) Nahverkehrskonzept für das Obere Mühlviertel – Beratung über die Abgabe einer Stellungnahme
- 14.) Informationen des Bürgermeisters
- 15.) Allfälliges



Bürgermeister Franz Saxinger und die Gemeindevertretung sowie die Bediensteten der Marktgemeinde Kollerschlag wünschen allen Gemeindebürgern ein frohes Weihnachtsfest und viel Glück im neuen Jahr 2017!

Papierabfuhr

Es wird mitgeteilt, dass die nächste Papierabfuhr im Gemeindegebiet (ausgenommen Haselbach) am **Donnerstag, den 29. Dezember 2016**, durchgeführt wird. Dieser Termin scheint im Abfallkalender 2016 nicht auf und deswegen wird gesondert darauf hingewiesen.

Erweiterung Birkenfeld

Nachdem die vorherigen Grundbesitzer bereit waren, Grundflächen an die Gemeinde zu verkaufen, konnte im Herbst mit der Erschließung von 9 neuen Bauparzellen begonnen werden. Die Wasserleitung und die Kanäle sind errichtet und auch die Rohtrasse der Gemeindestraße konnte gebaut werden. Weiters wurden die Leerrohre für Strom, Telefon, Internet und Straßenbeleuchtung verlegt. Wenn es die Witterung zulässt, werden heuer auch noch die Vermessungs- und Parzellierungsarbeiten gemacht.

Kaufinteressenten können sich bereits jetzt über die neuen Gründe konkret informieren und auch Reservierungen tätigen. Zum Verkauf stehen die Baugrundstücke dann im Jahr 2017! Der Preis steht noch nicht fest, wird aber jedenfalls unter 20 Euro pro Quadratmeter liegen.

Bauordnung und Straßengesetz

Nachdem es trotz regelmäßiger Verlautbarungen (u.a. auch mittels Amtlicher Mitteilung) immer wieder zu Missverständnissen betreffend Rechte und Pflichten von Bürgern und Behörden kommt, wird heuer wieder einmal darauf hingewiesen, dass gemäß Bauordnung grundsätzlich **jedes** Bauvorhaben bei der Gemeinde zu melden ist. Ob dann dafür ein Anzeige- oder ein Bewilligungsverfahren nötig ist, liegt nicht in der Willkür der Behörde, sondern ist gesetzlich geregelt. Bei Zweifelsfällen werden Sachverständigenmeinungen eingeholt.

Ebenso ist die Entscheidungsgewalt in Sachfragen durch die gesetzlichen Regelungen zumeist klar vorgegeben. Für den Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz gibt es hier nur einen sehr geringen Handlungsspielraum und es muss bei jedem Verfahren auf die Rechte des Bauwerbers UND jene der betroffenen Nachbarn (Parteien) Rücksicht genommen werden.

Zum Thema "Straßen" wird darauf hingewiesen, dass die Anrainer dazu verpflichtet sind, ihre Bäume und Sträucher entlang von öffentlichen Straßen so weit zurück zu schneiden, dass diese mindestens einen Meter vom Straßenrand entfernt sind. Bei Gehsteigen ist das Zurückschneiden bis zur Grundgrenze unbedingte Voraussetzung!

Winterdienst - Anrainerpflichten

Seitens der Marktgemeinde Kollerschlag wird wieder einmal auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung - StVO 1960, hingewiesen:

§ 93 StVO 1960 lautet „(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte bestreut sind. **Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen!!**

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, daß Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden. [...]

(6) Zum Ablagern von Schnee von Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeits-technischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Marktgemeinde Kollerschlag weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei um eine unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann und dass die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt.

Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Marktgemeinde Kollerschlag ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der Gemeindevorrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen möglich wird.